



21. Jahrgang, Nr. 8 vom 30. August 2011, S. 22

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 LP) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.04.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr.8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Masterstudiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 8 Projekt](#)

[§ 9 Arten der Lehrveranstaltung](#)

[§ 10 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 11 Formen von Modul- und Studienleistungen](#)

[§ 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Mastermodul](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangübersicht gemäß § 7](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 LP) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Dieser Studiengang ist vorwiegend forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs Kunstgeschichte ist es, Bachelorabsolventen auf der Basis ihres Grundlagenwissens (Kunstgeschichte) in verschiedene Forschungskontexte des Faches Kunstgeschichte einzuführen, mit aktuellen Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregung zur eigenständigen Forschungsarbeit zu geben. Dabei finden die Praxis und die Geschichte des Faches in der Forschungspraxis, bei der Teilnahme an Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Großexkursion), angemessene Berücksichtigung.

(2) Das Masterstudium der Kunstgeschichte vermittelt vertiefte Kompetenzen im Umgang mit Bau-, Bild- und Kunstwerken, insbesondere Methodenkompetenzen, die zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung befähigen. Durch die praktische, historische und theoretische Ausrichtung qualifiziert das Ein-Fach-Masterstudium darüber hinaus auch für ein breites Berufsfeld.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Moduleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Zugelassen werden kann jeder, der ein Bachelorstudium der Kunstgeschichte im Mindestumfang von 90 Leistungspunkten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder an einer anderen Universität absolviert hat.

(2) Zugelassen werden kann auch, wer einen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen kann.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. (UNlcert Stufe II)

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Kunstgeschichte kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Kunstgeschichte 120 Leistungspunkte beträgt vier Semester.

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Projekt

(1) Projekte sind berufsfeld- oder forschungsbezogene, universitätsinterne, z.T. kooperative Lehreinheiten. Sie sind im Umfang von 15 LP integriert.

(2) Der Projektbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Projekte werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Ein-Fach-Master-Studiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung, Hauptseminar, Projekt, Kolloquium und Exkursion.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- Hauptseminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Projekte sind forschungs- und ausstellungsbezogene Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur interdisziplinären Diskussion von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Beratungsgespräch mit dem die Masterthesis betreuenden Lehrenden;
- Exkursionen führen zu einer längeren, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt der Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.).

§ 11 Formen von Modul- und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 14 Abs. 6;
- Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag (Referat) schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Projektbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- Exposé: ein schriftlich fixierter Problemaufriss mit Bezug auf die Master-Arbeit von max. 30.000 Textzeichen;
- Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- Referat: mündlicher Vortrag;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme und -gänge des Faches Kunstgeschichte bilden die Fachvertreter des Instituts einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

§ 14

Mastermodul

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zum Abschlussmodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studiengang Kunstgeschichte geforderte Module im Umfang von 80 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Rückgabe werden aktenkundig gemacht. Alles weitere regelt § 20 ABSiPOBM.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Textseiten nicht überschreiten, die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt sechs Monate, die Bewertung erfolgt gemäß § 21 ABSiPOBM.

(5) Teil des Moduls Masterthesis ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ferner sind zwei weitere Themenbereiche Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(7) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20. April 2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2011.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 14. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studien-Semester</i>
Vertiefung Fachwissen I (Mittelalter)	4	10	ja	Hausarbeit	10/90	1. Semester / WS Pflichtmodul
Vertiefung Fachwissen II (Neuzeit)	4	10	ja	Hausarbeit	10/90	2. Semester / SS Pflichtmodul
Vertiefung Fachwissen III (Moderne und Gegenwart)	4	10	ja	Hausarbeit	10/90	2. Semester / SS Pflichtmodul
Vertiefung Fachwissen IV (epochen-/gattungsübergreifend)	4	10	ja	Hausarbeit	10/90	1. Semester / WS Pflichtmodul
Vertiefung Fachwissen V (themen-/fachübergreifend)	4	10	ja	Hausarbeit	10/90	2. Semester / SS Pflichtmodul
Vertiefung Fachwissen VI (Geschichte/Theorie)	2	10	ja	Klausur oder Hausarbeit	10/90	1. Semester / WS Pflichtmodul
Forschungs- und Ausstellungspraxis (Projektmodul)	2	15	ja	Projektbericht	0/90	3. Semester / WS Pflichtmodul
Exkursionspraxis	4	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung	0/90	3. Semester / WS Pflichtmodul
Kolloquium zu Forschungsfragen	4	10	ja	Exposé	0/90	3. Semester / WS Pflichtmodul
Masterthesis	-	30	-	MA-Arbeit und Mündliche Prüfung	30/90	4. Semester / SS Pflichtmodul